jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Kärntner Schischulgesetz - K-SSchG (K-SSchG) Fundstelle

K-SSchG - Kärntner Schischulgesetz - K-SSchG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

1. § 0 heute
2. § 0 gültig ab 13.06.1997 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 51/2024

§ 1 Bewilligungspflicht

§ 1a Gemeinschaftsrechtliche Begriffsbestimmungen

§ 2 Ausnahmen

§ 2a Ausübung der Schilehrertätigkeit im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

§ 3 Persönliche Voraussetzungen

§ 3a Ausübung der Schilehrertätigkeit durch Gesellschaften

§ 4 Sachliche Anforderungen

§ 5 Ansuchen

§ 6 Umfang der Bewilligung

§ 7 Vertretung

§ 8 Lehrkräfte

§ 9 Ausbildung

§ 9a Unternehmerprüfung

§ 10 Fortbildungslehrgänge

§ 11 Pflichten der Schischulinhaber

§ 12 Überwachung der Schischulen und der Aus- und Fortbildung

§ 13 Zurücknahme der Bewilligung

§ 14 Prüfungen

§ 15 Strafbestimmungen

§ 16 Aufsichtsorgane für den Schiunterricht

§ 17 Bestellung und deren Erlöschen

§ 18 Dienstabzeichen und Dienstausweis

§ 19 Befugnisse

§ 20 Stellung gegenüber der Behörde

§ 21 Umsetzung von Unionsrecht

In Kraft seit 13.06.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at